

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1942	Nr. 131
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 42	Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei	733
16. 12. 42	Änderungsverordnung zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	734
21. 12. 42	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern	735
22. 12. 42	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika	737
22. 12. 42	Vierte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	737
23. 12. 42	Verordnung über das Außerkrafttreten des Spinnstoffgesetzes und der Durchführungsverordnungen hierzu und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoff- und Bekleidungswirtschaft	738
23. 12. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten	739
24. 12. 42	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	739
24. 12. 42	Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner	740
28. 12. 42	Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	740

Im Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 30. Dezember 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung (Beitritt Rumäniens). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag über die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet.

Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Vom 12. Dezember 1942.

I.

Die Rechte und Pflichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ergeben sich aus den ihr von mir gestellten Aufgaben und der dadurch bedingten organisatorischen Stellung.

II.

Die innere Ordnung und Organisation der Partei bestimmt sich ausschließlich nach Parteirecht.

III.

Am allgemeinen Rechtsverkehr nimmt die Partei nach Maßgabe der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil, soweit für sie nicht eine Sonderregelung besteht oder getroffen wird.

IV.

Die Bestimmungen im § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) hebe ich auf.

V.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Änderungsverordnung

**zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen
in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.**

Vom 16. Dezember 1942.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1036) wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 Abs. 2 und 3 und §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 200) gelten auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen mit der Maßgabe, daß im § 5 an die Stelle des »1. März 1938« der »1. Januar 1943« und im § 7 an die Stelle des »31. Mai 1938« der »31. März 1943« tritt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck